

## Ergänzungen zum Vertrag können ausschreibungspflichtig sein

**Vergaberecht.** Stellen Vertragsanpassungen eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzessionsverträge dar, dürfen diese nur nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß Teil 4 GWB erfolgen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. März 2026, Az. Verg 29/2

Rechtsanwalt  
Dr. Martin Schellenberg  
von Heuking



Quelle: Heuking

### DER FALL

Die Autobahn GmbH hat der Gesellschaft Tank & Rast 2022 ohne Ausschreibung die Konzession erteilt, Schnellladesäulen auf den Autobahnraststätten zu betreiben. Dagegen leiteten die Firma Tesla und ein niederländischer Anbieter ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Autobahn GmbH rechtfertigte die Direktvergabe damit, dass es sich nur um eine Vertragserweiterung der Tankstellenkonzession handele, die vergaberechtlich ohne Ausschreibung

zulässig sei. Die Wettbewerber argumentierten, dass ein Zuwachs von 240% eine wesentliche Änderung des Vertrags sei, die nicht ohne Neuausschreibung hätte vereinbart werden dürfen. Zudem sei Tank & Rast mittlerweile privatisiert und der seinerzeit mit dem Bundesunternehmen geschlossene Vertrag könne bereits wegen der fehlenden Inhouse-Fähigkeit von Tank & Rast nicht mehr für eine Erweiterung genutzt werden.

### DIE FOLGEN

Das OLG Düsseldorf stellt fest, dass die Ergänzungsvereinbarungen unwirksam sind. Die ursprünglichen Konzessionsverträge umfassten nicht das Recht zum Betrieb von Schnellladesäulen; „Tankstelle“ meinte 1997/1998 ausschließlich fossile Kraftstoffe. Die Ergänzungen begründen einen neuen Nebenbetrieb auf

einem eigenständigen sachlichen Markt und stellen damit eine wesentliche Änderung dar. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände greifen nicht: Weder sind die Zusätze erforderlich für den Tankstellenvertrag, noch gibt es einen zwingenden Grund, die Ladesäulen ausschließlich von Tank & Rast errichten zu lassen.

### WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung schafft Wettbewerb im Bereich der Schnellladesäulen, das ist eine positive Nachricht. Firmen können sich nun auf entsprechende Konzessionen bewerben. Für E-Auto-Fahrer ist das ebenfalls positiv: Der Wettbewerb wird für schnellere, bessere und günstigere Infrastruktur sorgen. Die Bedeutung der Entscheidung reicht über den Bereich der Autobahnraststätten hinaus. Überall in der Republik werden derzeit Schnellladeparks entwickelt. Immer dann, wenn diese Infrastrukturen auf Flächen der öffentlichen Hand entwickelt werden, stellt sich die Frage nach der Ausschreibungspflicht.

Ob eine solche Ausschreibungspflicht besteht, ist allerdings nicht einheitlich zu beantworten. Im Einzelfall kann eine Ausschreibung auch entbehrlich sein, weil nachweisbar kein entsprechendes Marktinteresse existiert. Vergaberechtlich wird die Entscheidung insgesamt dazu führen, dass bestehende Verträge nicht mehr einfach ohne Ausschreibung um neue Bestandteile erweitert werden können. Von entscheidender Bedeutung ist künftig, ob die Erweiterung für den Vertragsgegenstand wirklich erforderlich ist.

(redigiert von Brigitte Mallmann-Bansa)